

# Quidditch Passau

## Gebührenordnung

Stand: 10.05.2017



# **Gebührenordnung**

## **§ 1 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder**

1. Der Beitrag beträgt 10,- € im Halbjahr. Ein Halbjahr reicht dabei vom 1. Oktober bis zum 31. März sowie vom 1. April bis zum 30. September.
2. Mitglieder, die ab dem 1. Oktober, aber bis zum 15. November beitreten sowie Mitglieder, die ab dem 1. April, aber bis zum 15. Mai beitreten, müssen den Beitrag für das laufende Halbjahr erstmals zum jeweils nächsten Fälligkeitsdatum entrichten. Mitglieder, die nach dem 15. November, aber vor dem 1. April beitreten sowie Mitglieder, die nach dem 15. Mai, aber vor dem 1. Oktober beitreten, müssen den Beitrag für das laufende Halbjahr sofort entrichten.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr von 0€.
5. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, die Mitglieder eine Woche vor Fälligkeitsdatum über den bevorstehenden Einzug zu unterrichten. Hierbei genügt die Textform.
6. Bei der Rückgabe von Lastschriften erhebt der Verein einen zusätzlichen Beitrag von 10,- €. Das gilt auch für die fehlerhafte Übermittlung der Kontoverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats.
7. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

## **§ 2 Mitgliedsbeiträge für inaktive Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder**

Der Mitgliedsbeitrag für inaktive Ordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder, entfällt.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern**

1. Fördermitglieder vereinbaren mit dem Vorstand die Höhe ihrer Förderung, wobei diese fünfzig Prozent (50%) des regulären Mitgliedsbeitrags nicht unterschreiten darf.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich, jeweils zum 15. November und 15. Mai zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.